

Allgemeine Bedingungen für die Montageüberwachung der TRAPO GmbH (Stand: März 2022)

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Überwachung von Montagen, die die TRAPO GmbH (nachfolgend „Supervisor“) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

II. Montagepreis

1. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, erbringt der Supervisor die Überwachung entsprechend seiner zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungen geltenden Preisliste für Montageüberwachungen.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Supervisor in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
3. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Supervisors nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Solche zusätzlichen Arbeiten sind schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren und unterliegen grundsätzlich einer Zusatzvergütung.

III. Pflichten des Supervisors

1. Der Supervisor hat das Montagepersonal des Bestellers bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten durch Gestellung von einen oder mehrerer Montageüberwacher („Servicepersonal“) zu unterstützen.
2. Der Supervisor hat dem Besteller die für die Montage notwendigen Anweisungen zu geben.
3. Die Montageüberwachung wird vom Supervisor durch qualifiziertes Personal grundsätzlich an Werktagen während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt.

IV. Pflichten des Bestellers

1. Die Montage wird vom Besteller durch qualifiziertes Personal durchgeführt. Der Besteller hat sämtliche Ausrüstungsgegenstände und für die Montage erforderliches Material und Arbeitsmittel wie Krane und Hebezeuge, Betriebsstoffe, Energie, Druckluft und Wasser kostenfrei bereitzustellen, sofern nicht ausdrücklich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart.

2. Der Besteller muss dem Servicepersonal des Supervisors Zugang zum Montagegegenstand ermöglichen. Darüber hinaus hat der Besteller sicherzustellen, dass die vom Personal des Supervisors gegebenen angemessenen Anweisungen während der Dauer der Montageüberwachung befolgt werden.
3. Der Besteller hat den Supervisor rechtzeitig, spätestens zwei (2) Wochen vor Beginn der Montageüberwachung über diejenigen Vorschriften und Normen zu informieren, die sich auf die Ausführung der Montageüberwachung sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Besteller hat auf seine Kosten notwendige Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Sollte der Supervisor berechnete Zweifel an der Gewährleistung der Sicherheit haben, so ist er berechtigt, die Montageüberwachung einzustellen.
4. Der Besteller ermöglicht dem Servicepersonal des Supervisors eine kostenlose Nutzung vorhandener Aufenthaltsräume sowie den Zugang zu angemessenen sanitären Anlagen. Des Weiteren sorgt er für die kostenlose Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschließbarer Räume für das Servicepersonal des Supervisors und er hat verschließbare, trockene Räume zur Aufbewahrung von Material, Werkzeugen usw. in unmittelbarer Nähe des Montageortes zur Verfügung zu stellen.
5. Der Besteller gewährleistet bei Unfall oder Krankheit des Servicepersonals des Supervisors erforderliche Erste Hilfe oder ärztliche Behandlung. Der Supervisor kommt für diese entstandenen Kosten auf.
6. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Montageüberwachung rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder wesentliche Unterbrechungen durchgeführt werden kann.
7. Der Besteller hat den Supervisor unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er dem Supervisor die Durchführung der Montageüberwachung zur vereinbarten Zeit nicht ermöglichen kann. Verzögert sich die Montageüberwachung durch nicht vom Supervisor zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Supervisors zu tragen.
8. Erfüllt der Besteller diese Verpflichtungen nicht oder nur teilweise, ist der Supervisor berechtigt aber nicht verpflichtet, diese selbst auszuführen. Die aus der Nichterfüllung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

V. Haftung des Supervisors, Haftungsausschluss

1. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Supervisor - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - d) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Supervisor auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Supervisor und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Supervisors zuständige Gericht. Der Supervisor ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.